

14. Februar 1850.

N^{ro} 37.

14. Lutego 1850.

(316) Rundmachung (2)

zur Wiederbesetzung der erledigten Tabak- und Stempel-Großtrafik zu Woynicz im Bochniaer Kameral-Bezirk.

Nro. 26813 ex 1849. Die Tabak- und Stempel-Großtrafik zu Woynicz im Bochniaer Kreise wird im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerten dem geeignet erkann- ten Bewerber, welcher die geringste Verschleiß-Provision fordert, verliehen.

Mit derselben ist auch der Verschleiß der höhern und niedern Stempelpapiergattungen verbunden.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf, und zwar: das Tabak-Materiale bei dem vier Meilen entfernten Bezirks-Magazine zu Bochnia, und das Stempelpapier eben daselbst zu fassen.

Demselben sind zur Material-Betheilung 37 Kleinverschleißer, von welchen im Orte Woynicz selbst dem Commissionär und an andere Per- sonen eine Kleintrafik überlassen ist, zugewiesen.

Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1ten November 1847 bis letzten October 1848 an Tabak 13180 Pfunde, im Gelde 4885 fl. 26 kr., — an Stempelpapier 418 fl. 37 kr. — Zusammen 5304 fl. 3 kr.

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug baar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. Der Summe dieses Credits gleich, in der unangreifbare Borrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Ver- schleißplatzes verpflichtet ist.

Die Caution im Betrage von 225 fl. für den Tabak und das Geschirr, dann von 92 fl. für das Stempelpapier ist noch vor Ueber- nahme des Kommissionsgeschäftes, und zwar längstens binnen sechs Wo- chen vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, für jedes Gefäll abgefordert zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Perzente der Caution als Badium in dem Betrage von 32 fl. vorläufig bei der k. k. Kameral-Bezirks-Casse in Bochnia zu erlegen, und die diesfällige Quittung der gestellten und klassenmäßig gestempelten Offerte be- zuzuschließen, welches längstens bis zum 28ten Februar 1850 mit der Auf- schrift „Offert für die Großtrafik zu Woynicz“ bei der k. k. Kameral- Bezirks-Verwaltung in Bochnia einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem, am Schluß beigefügten Formulare zu verfassen, und ist dasselbe nebstbei mit der documentirten Nachweisung

- a) über das erlegte Badium, dann
- b) über die erlangte Großjährigkeit, und
- c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen.

Die Badien jener Offerten, von deren Anbothe kein Gebrauch ge- macht wird, werden nach geschlossener Konkurrenz-Verhandlung sogleich zu- rückgestellt, das Badium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder falls er Zug für Zug baar bezahlen will, bis zur voll- ständigen Materialbevorräthigung zurückbehalten. Offerte, welchen die an- geführten Eigenschaften mangeln oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbothe anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Anbothen wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entscheidung oder Provisions-Erhöhung Statt findet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäft einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäft verbundenen Obliegenheiten sind so wie der Erträgnisausweis und die Verlagsauslagen bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Bochnia dann bei der Registratur der k. k. galizischen vereinten Kameral-Gefällen- Verwaltung einzusehen.

Den noch nach dem früheren Concessionsysteme bestellten Tabak- und Stempel-Großverschleißern bleibt es freigestellt, sich um die Ueber- setzung auf diesen Verschleißplatz unter der Bedingung, daß dem Gefälle dadurch kein Opfer auferlegt werde, zu bewerben.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder we- gen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Ge- fälltsübertretung, in so ferne sich dieselbe auf die Vorschriften rücksicht- lich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen einer Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums ver- urtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopols-Gegenständen, die von dem Verschleiß- geschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politi- schen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht ge- statten.

Kömmt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Ver- schleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleiß- Befugniß sogleich abgenommen werden.

Lemberg am 29ten Jänner 1850

Formulare eines Offertes.

(30 kr. Stempel.)

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, die Tabak- und Stäm- pel-Großtrafik zu Woynicz unter genauer Beobachtung der diesfälls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Ma- terialbevorräthigung gegen Bezug von Percent vom Tabak, von Percent vom höhern, und von Percent vom niederen Stempelpapier-Verschleiß, oder gegen Verzichtleistung auf die Tabak- und Stempelpapier-Verschleiß- Provision; oder ohne Anspruch auf die Tabak- und Stempelpapier-Verschleiß- Provision, gegen einen Pachtzins jährlicher

Conv. Münze, welche ich dem Gefälle in monatlichen Raten vorhinein zu zahlen mich verpflichte, in Be- trieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Rundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigeflossen.

den 1850

Eigenhändige Unterschrift,
Wohnort, Character (Stand).

W o n A u ß e n .

Offert zur Erlangung der Tabak- und Stempelpapier-Großtrafik zu Woynicz, mit Bezug auf die Rundmachung vom 29. Jänner 1850 Zahl 26813.

(322) Konkurs-Ausschreibung. (2)

Nro. 3254. Bei dem k. k. Eisengießwerks-Oberamte nächst Maria- Zell in Steiermark ist die Stelle des Werkphysikus erledigt, mit welcher eine jährliche Befoldung von 600 fl. C. M. nebst einem Holzdeputat von 12 Wiener Klafter à 2 fl., einem Kerzendeputat von 20 Pfund Unschlitt- kerzen à 15 kr., ferner der Genuß einer freien Wohnung sammt Garten und 2 Joch Grundstücken, eines Pferdpauschals von 52 Mehen Hafer und 37 Jtr. Heu, nebst einem Knechtunterhaltungsbeitrag von 60 fl., oder wenn das Pferd nicht auf der Streu gehalten wird, eines Pferd- pauschals von 100 fl., eines Zehrungs- oder Lieferpauschals von 50 fl. endlich zur Haltung eines chirurgischen und pharmazeutischen Gehilfen tem- porär der Bezug eines Beitrags von 200 fl. aus der Werkbruderlade verbunden ist.

Die Bewerber um diesen in der 10. Diätenklasse stehenden Dienst- posten haben sich über das erlangte Doctorat aus der Medizin und Chi- rurgie auszuweisen, und ihre Gesuche längstens binnen 4 Wochen bei dem Eingang genannten Oberwerksamte einzureichen.

Wien am 21. Jänner 1850.

(313) Nachricht (1)

der k. k. Statthalterei des Kronlandes Böhmen.

Zur Besetzung des an der Prager Universität erledigten Lehramtes des Bibelstudiums des alten Bundes und der orientalischen Sprachen, wird der Konkurs ausgeschrieben.

Nro. 6390. Durch die a. h. Ernennung des Dr. Johann Maran zum Canonico regius bei der Prager Metropolitankirche, ist die Lehrkan- zel des Bibelstudiums des alten Bundes und der orientalischen Sprachen, mit welcher ein Gehalt jährlicher 800 fl. mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 900 fl. und 1000 fl. verbunden ist, an der Universität zu Prag in Erledigung gelangt.

Diesjenigen, welche diese Lehrkanzel zu erlangen wünschen, haben ihre mit den erforderlichen Fähigkeits- und Wohlverhaltens- Zeugnissen belegten Gesuche, bei der k. k. Statthalterei des Kronlandes Böhmen bis zum 15. März 1850 einzubringen.

(332) Rundmachung (1)

Nro. 5852-276. Zur Besetzung der bei dem Magistrate in Stryi gleichnamigen Kreises erledigten Stelle eines prov. Stadtkassiers, womit der Gehalt von Vierhundert Gulden Con. Münze und die Ver- pflichtung verbunden ist, eine dem Gehalte gleichkommende Kaution zu er- legen, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Wittwerber haben bis 15ten März 1850 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Stryer Magistrate, und zwar, wenn sie schon ange- stellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen und sich über Folgendes auszuweisen:

- a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
- b) über das Befähigungsdekret zum Stadtkassier, dann die etwa zu- rückgelegten Studien, wobei bemerkt wird, daß jene den Vorzug er-

halten, welche die Komptabilitätswissenschaft gehört, und die Prüfung aus selber gut bestanden haben;

- c) über die Kenntniß der deutschen, ruthenischen und polnischen Sprache;
- d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen werde;
- e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Stryer Magistrats verwandt oder verschwägert sind.

Vom k. k. galiz. Landesgubernium.

Lemberg am 1. Februar 1850.

(315) Konkurs. (1)

Nro. 1262. Zur Besetzung der bei diesem k. k. Kreisamte erledigten berittenen Kreisdragonerkelle mit dem Gehalte jährlicher 150 fl. Con. Münze mit der nöthigen Montour, dann dem Pferderhaltungspauschale jährlicher 50 fl. C. M. wird der Konkurs bis 10ten März 1850 ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Dienstposten, welche Real- oder Halbinvaliden seyn müssen, haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen über Moralität und Gesundheitszustand belegten Gesuche mittelst ihrer vorgelegten Behörde bis dahin bei diesem k. k. Kreisamte zu überreichen.

Stanislaw den 4. Februar 1850.

(331) Lizitations-Ankündigung. (1)

Nro. 16582. Von Seite des Sandeocer k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß wegen Ueberlassung der Reparaturen der Alt-Sandeocer l. Pfarrkirche, welche in äußern und innern Reparaturen zerfallen, und von welcher die Juden ausgeschlossen werden, eine Lizitation am 15. März 1850 in der Neu-Sandeocer k. Kreisamtskanzlei um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci für äußere Reparaturen beträgt im Baaren 754 fl. 24 1/4 kr. in einer Materialien-Zugabe im Werthe von 45 fl. 15 3/4 kr. und in einer Natural-Frohne von 79 1/2 Hand- und 35 1/2 Zugtage.

Von den inneren Reparaturen dagegen beträgt der Fiskalpreis im Baaren 1840 fl. 39 kr., im Material-Werthe 6 fl. 41 1/4 kr., in der Frohne 27 1/2 Hand- und 15 Zugtage.

Das Badium ist 10% vom jeglichen Fiskalpreise.

Die weiteren Lizitations-Bedingnisse werden am gedachten Lizitationstage bekannt gegeben werden.

Sandec am 24. Jänner 1850.

(333) Ankündigung. (1)

Nro. 985. Von Seite des Jasloer k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der Erfordernisse an Materialien und Arbeiten zu den Conservations-Baulichkeiten in der Duklaer und Rogier Wegmeisterchaft des Duklaer Strassenbau-Kommissariats für das Jahr 1850 wird in der Duklaer Strassenbau-Kommissariats-Kanzlei eine Lizitation am 21. Februar 1850, und falls diese ungünstig ausfallen sollte, eine 2te am 25ten Februar 1850, und endlich eine 3te am 26ten Februar 1850 Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden.

Das Praetium fisci beträgt 1302 fl. 54 1/4 kr. Lizitationslustige haben daher am besagten Tage, versehen mit dem 10pctigen Badium, in der Duklaer Strassenbau-Kommissariatskanzlei zu erscheinen.

Die weiteren Lizitations-Bedingnisse werden am gedachten Lizitationstage hieramts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerte angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte der Lizitations-Commission zu übergeben.

Diese Offerte müssen aber:

- a) das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze, welche geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß
- b) darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Lizitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitationsprotokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitation vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden.
- c) Die Offerte muß mit dem 10percentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baaren Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Kurse berechnet zu bestehen hat;
- d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und dem Wohnorte desselben unterfertigt seyn.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlicher Lizitation eröffnet werden. — Stellt sich der in einer dieser Offerten gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Lizitationsprotokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sei.

Jaslo am 25. Jänner 1850.

(337) E b t t. (1)

Nro. 4590. Vom k. k. Suczawaer Distrikts-Gerichte wird anmit bekannt gemacht, daß in Absicht auf die Einbringung des durch Olexa Litwinkowicz erstegten Betrages pr. 200 fl. C. M. der früheren Exekutionskosten pr. 7 fl. 52 kr. C. M. — 1 fl. 27 kr. C. M., 8 fl. 11 kr. C. M., 4 fl. 54 kr. C. M., 19 fl. 27 1/2 kr. C. M., 1 fl. 57 kr. C. M., 7 fl. 56 kr. C. M. die neuerliche Feilbiethung der gepfändeten und abgeschägten Wiese des Beklagten von 5 Faltischen, 6 Praszienien zu Kaczyka sammt dem darauf erbauten Hause beim Solkaer k. k. Kameral-Wirthschaftsamte in einem einzigen, und zwar: am Termine des 6ten März 1850 Vormittags um 10 Uhr, jedoch zur Vermeidung weiterer unnöthiger Reisekosten beim Amte selbst unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1ten. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth der Wiese sammt Haus mit 550 fl. C. M. angenommen.

2ten. Jeder Kauflustige hat ein 10/100 Badium vor dem Beginn der Lizitation zu Händen der Lizitations-Commission zu erlegen, welches dem Ersteher in den Meistboth eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber nach geendigter Lizitation zurückgestellt werden wird.

3ten. Sollte durch die Lizitation nicht wenigstens ein dem Schätzungswerthe gleichkommender Anboth erzielt werden, so wird die feilgebothene Sache, auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben.

4ten. Hat der Ersteher den ganzen Meistboth nach Abschlag des Badiums binnen 30 Tagen nach der ihm zugekommenen Verständigung über die Genehmigung des Lizitationsaktes zu Gerichtshänden, um so sicherer zu erlegen, als sonst die feilgebothene Wiese sammt Haus auf seine Gefahr und Unkosten ebenfalls in einem einzigen Termine neuerdings feilgebothen werden wird.

5ten. Nach erlegtem Kauffschillinge wird dem Ersteher das Eigenthumsdekret ausgefertigt, und derselbe in den physischen Besitz der erstandenen Sache eingeführt werden.

Suczawa den 28. November 1849.

(334) Ankündigung. (1)

Nro. 852. Von Seite des Bochniaer k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der Erfordernisse zur Herstellung der Sickerkanäle aus der Steinlage im 3ten und 4ten Viertel der 15ten Meile im Zuge der ersten Wiener Hauptstrasse, im Grunde h. Sub. Verordnung vom 27ten September 1849 Z. 53828 eine neuerliche Lizitation oder Affordverhandlung am 24ten Februar 1850, in der Bochniaer k. Kreisamts-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt 2162 fl. 35 1/2 kr. und das Badium 217 fl. Con. Münze.

Die weiteren Lizitations-Bedingnisse werden am gedachten Lizitationstage hieramts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerten der Lizitations-Commission zu übergeben. Diese Offerten müssen aber:

- a) das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich: Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze, welche geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß
- b) darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Lizitations-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitations-Protokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitation vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden;
- c) die Offerte muß mit dem 10percentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baaren Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Kurse berechnet, zu bestehen hat;
- d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlicher Lizitation eröffnet werden. Stellt sich der in einer dieser Offerte gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Lizitations-Protokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sey.

Bochnia am 1ten Februar 1850.

(311) Lizitations-Ankündigung. (3)

Nro. 836. Von Seite des Sanoker k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der Konservationsbauten für das Jahr 1850 in dem Duklaer Strassenbau-Kommissariats-Bezirk, und rücksichtlich in den Wegmeisterchaften Iskrzynia, Ujazdy und Dubiecko wird eine Lizitation am 19. Februar 1850, in der Sanoker Kreisamtskanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden.

Das Praetium fisci beträgt 4896 fl. 47 1/4 kr. C. M. und das Badium 490 fl. C. M.

Die weiteren Lizitationsbedingungen werden am gedachten Lizitationstage hierorts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schrift-

liche Offerten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerten der Lizitations-Kommission zu übergeben.

Diese Offerte müssen aber:

- a) das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Konventions-Münze, welche gebothen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß
- b) darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Lizitations-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitations-Protokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitation vorgelesen werden, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden;
- c) die Offerte muß mit dem 10percentigen Vadium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baaren Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach ihrem Kurse berechnet, zu bestehen hat;
- d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und dem Wohnorte desselben unterfertigt seyn.

Diese versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitation eröffnet werden. Stellt sich der in einer dieser Offerte gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Lizitations-Protokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden. Sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden.

Die weiteren Lizitations-Bedingnisse werden am gedachten Lizitationstage hieramts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerten der Lizitations-Kommission zu übergeben.

Sanok am 1. Februar 1850.

(330) Lizitations-Kundmachung. (1)

Nro. 1158. Zur Verpachtung der Temporalien der lat. Pfarre in Przeworsk bestehend aus den Gütern Ujezna, dann Świętoniowa und Gorliczyna auf das G. J. 1850 und 1851, das ist auf die Zeit vom 24. März 1850 bis dahin 1851 wird in der Rzeszower k. k. Kreisamtskanzlei am 22. Februar 1850 um 10 Uhr Vormittags die Lizitation abgehalten werden.

Die Ertragsrubriken sind folgende:

Auf dem Gute Ujezna:

Der Grundertrag von 172 Joch 427 Quadrat-Klafter Acker, 36 Joch, 642 D. Klafter Wiesen und 4 Joch 317 D. Kl. Hutweiden, das Propinazionsrecht.

Auf dem Gute Świętoniowa mit Gorliczyna:

Der Grundertrag von 181 Joch, 380 D. Klafter Acker, 28 Joch, 1302 Quad. Kltr Wiesen und 150 Joch 1178 Quadrat Klafter Hutweiden. Aus dem Przeworsker herrschaftlichen Walde Zimpłowka 36 n. ö. Klafter weichen Brennholzes, welches der Pächter sich selbst zuführen lassen muß, dann 12 Stück Balken und 6 Paar Dachspaden. Die freie Vermahlung von 60 Koroz Getreide in den Przeworsker herrschaftlichen Mühlen.

Der Viehnußen.

Der Fiskalpreis beträgt für das Gut Ujezna 687 fl. 4 kr. G. M. für das Gut Świętoniowa 778 fl. 50 kr., wovon der 10. Theil vor Beginn der Lizitation zu erlegen sein wird.

Pachtlustige werden aufgefordert an dem obigen Termine, versehen mit einem 10/100 Vadio in der Kreisamtskanzlei zu erscheinen.

Rzeszow am 7. Februar 1850.

(274) Kundmachung. (1)

Nro. 503. Vom könig. gal. Merkantil- und Wechselgerichte wird dem Beer Barber hiemit bekannt gegeben, daß Baruch Gross wider denselben um Zahlungsaufgabe der Summe pr. 1000 fl. Con. Münze s. N. G. hiergerichts eingekommen ist, und ihm solche bewilligt wurde.

Da nun sein Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird ihm der Vertreter von Amtswegen in der Person des Hrn. Advokaten Landesberger mit Substituierung des Hrn. Advokaten Menkes zur Bertheidigung beigegeben. Es liegt ihm sonach ob, über seine Rechte gehörig zu wachen, sonst wird er sich die etwa entstehenden üblen Folgen selbst zuschreiben müssen.

Lemberg am 17. Jänner 1850.

(306) Kundmachung. (2)

Nro. 37515. Vom kaiserl. königl. Lemberger Landrechte wird der Maria Szmidowicz und rücksichtlich deren dem Wohnorte nach unbekanntem Erben, als: der Victoria Szmidowicz verheirateten Sosnowska, der Thekla Checholska zweiter Ehe Lisowiczowa, dem Johann und Anton Szmidowicz hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Jacob Herz Bernstein mittelst hiergerichtlichen Bescheides vom 31. Dezember 1849 z. B. 37515 der k. Landtafel aufgetragen wurde, in die betreffenden Bücher die Abtretungsurkunde A. einzutragen, und im Grunde derselben, den Bittwerber Jakob Herz Bernstein als Eigenthümer des Dom. 153. p. 177. n. 43. on. und pag. 271 n. 55. on. im Lastenstande der Güter Lubaczow sammt Zugehör dann der Güter Huta Krzyształowa, Basznia und Reichan ur-

sprünglich zu Gunsten der Fr. Paulina Gräfin Pawłowska gebornen Fürstin Woroniecka mit der Klausel des §. 822 b. G. B. vorgemerkt, von dieser z. Zahl 37090-1849 dem Osias L. Horowitz, und vom Letzteren dem Bittwerber Jacob Herz Bernstein abgetretenen lebenslanglichen jährlich wiederkehrenden Rechte pr. jährlich 500 holl. Dukaten in Gold bei dieser abgetretenen Aktivforderung einzuverleiben.

Da der gegenwärtige Wohnort der obervähnten Erben unbekannt ist, so wird auf ihre Gefahr und Kosten denselben der Herr Advokat Czermak, mit Unterstellung des Hrn. Advokaten Sekowski zum Kurator bestellt, und dem Ersteren der obgedachte Bescheid zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Lemberg am 31. Dezember 1849.

(338) P o z e w. (1)

Nro. 30355. Ces. król. Sąd Szlachecki Lwowski p. Jana Gawrońskiego, Pelagie z Gawrońskich Komorowska, Tekle z Gawrońskich Szachnowska, Stanisława Gawrońskiego, Józefę z Tyrawskich Węglińska, Piotra Pawła dw. im. Tyrawskiego, Justynę z Tyrawskich Zawadzka, Teodorę z Tyrawskich Zawadzka, Felixa Tyrawskiego, Adama Tyrawskiego, Tekle z Tyrawskich Januszkiewiczowa i Tekle z Kozłowskich Wilamowska niniejszem uwiadamia, że p. Jędrzej Skórski przeciwko nim o zapłacenie sum 140 złr., 209 złr., 92 złr. 23 kr. i 198 złr. mon. konw. z przynależnościami pod dniem 12go października 1849 do l. 30355 pozew wniósł i pomocy sądowej wezwął, w skutek czego do pisemnego postępowania termin do wnie-sienia obrony w przeciągu 90 dni pod zagrożeniem skutków §. 32 ust. sad. wyznaczony został.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanych wyż wyszczególnionych niewiadome jest, przeto ces. król. Sąd szlachecki postanawia na wydatki niebezpieczeństwo obrońcą p. adwokata krajowego Dr. Smolkę, zastępcą zaś jego p. adwokata krajowego Dr. Rajskiego, z którym wytoczona sprawa według ustawy sądowej galicyjskiej przeprowadzona zostanie.

Wzywa się więc zapozwanych niniejszem obwieszczeniem, aby w należytym czasie albo sami stanęli, lub potrzebne do obrony dowody postanowionemu obrońcy udzieliли, lub też innego obrońcę sobie wybrali i sądowi oznajmili, w ogólności zaś służących do obrony prawnych środków użyli, w przeciwnym bowiem razie wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisać będą musieli.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.

We Lwowie dnia 31. grudnia 1849.

(340) P o z e w. (1)

Nro. 1452. Ces. Król. Sąd Szlachecki Lwowski panów Włodzimierza Rozen, Artura Rozen, Antoniego Rozen, Joachima Ludomira dw. im. Rozen i Bolesława Rozen, niniejszem uwiadamia, że na prośbę p. Jakóba Starowiejskiego z dnia 6. sierpnia 1849 do l. 23549 tabuli krajowej pod dniem 14. sierpnia 1849 do l. 23549 polecono, całą 7mą część z pierwiastkowej sumy 10,000 złp. czyli 2500 złr. na dobrach Wola Duchacka i Kurdwanow w księdze włas. 157. str. 119 i 146 pod l. 14 i 10 cięż. zahypotekowanej pochodząca, na rzecz spadkobierców zmarłej Kornelii Bronisławy Sabiny trojga imion Rozen, w ks. włas. 157 str. 124 l. cięż. 24 zaintabulowaną, z tych dóbr wyextabulowała, a przeto całe owe pozycje ciężarów, tę pierwiastkową sumę obejmujące, z tychże dóbr wykresliła.

Ponieważ miejsce pobytu wspomnianych osób niewiadome jest, przeto postanawia się na ich wydatki i niebezpieczeństwo obrońcą p. rzecznik krajowy Fangor, zastępcą zaś jego p. rzecznik krajowy Gnoiński, z których pierwszemu pomienione rozstrzygnięcie doręczono.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.

We Lwowie dnia 22. stycznia 1850.

(325) G b i t. (1)

Nro. 30478. Vom k. k. Lemberger Landrechte wird den J. So-hann Gawroński, J. Pelagia de Gawrońskie Komorowska, J. Thekla de Gawrońskie Szachnowska, Stanislaus Gawroński, J. Josepha de Tyrawskie Węglińska, Peter Paul zw. Namen Tyrawski, J. Justine de Tyrawskie Zawadzka, J. Teodora de Tyrawskie Zawadzka, Felix Tyrawski, Adam Tyrawski, J. Thekla de Tyrawskie Januszkiewicz und J. Thekla de Kozłowskie Wilamowska mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider sie Ascher Becker wegen Zurückstellung verschiedener Mobilien oder Zahlung des Werthes derselben im Betrage von 5236 fl. 48 kr. G. M. s. N. G. unterm 13. Oktober 1849 zur Z. 30478 eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebethen, welche Klage zur Erstattung der schriftlichen Einrede binnen 90 Tagen unter der Strenge des §. 32 d. G. O. verbeschieden wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landrecht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Smolka mit Substituierung des Hr. Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Rajski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen, und diesem Landrechte anzuzeigen, überhaupt die zur Bertheidigung dienlichen vorchriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Versäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Lemberg am 31. Dezember 1849.

(307) **E d i c t u m.** (1)
 Nro. 4341. Caesareo - Regium in Regnis Galiciae et Lodome-
 riae Judicium provinciale Nobilium Leopoliense D.D. Petro Dutkie-
 wicz, Michaeli Sochocki et Josepho Sochocki de domicilio ignotis,
 medio praesentis Edicti notum reddit: ex parte Domini Michaelis Ba-
 czyński contra haeredes olim Josephi Uleniecki, tum eosdem et alios
 puncto solutionis Summae 400 Aur. holl. cum usuris ex scripto de-
 bitoreo Josephi Uleniecki die 28. Septembris 1820 edito provenientis
 sub praes. 8. Februarii 1845 ad Nrum 4341 huic Judicio libellum ex-
 hibitum judiciiue opem imploratam esse. Ob commorationem vero
 eorum ignotam ipsorum periculo et impendio Judicialis Advocatus Dnus
 Sękowski cum substitutione Domini Advocati Bartmański qua curator
 constituitur, quocum juxta praescriptam pro Galicia in Codice Judi-
 ciario normam pertractandum est. — Praesens Edictum itaque ad-
 mo. ad in termino pro die 29. Aprilis 1850 hora decima matu-
 tina ad oralem pertractationem respective ad coexciendum praefixo
 comparandum, et destinato sibi patrono documenta et allegationes
 tradendum, aut sibi alium Advocatum in patronum eligendum et Judi-
 cio nominandum, ac ea legi conformiter facienda, quae defensionis
 causae proficua esse videntur; ni fiant et causa neglecta fuerit,
 damnum inde enatum propriae culpa imputandum erit.
 Ex Consilio Caes. Regii Fori Nobilium.
 Leopoli die 22. Januarii 1850.

(270) **T o d e s - E r k l ä r u n g.** (2)
 Nro. 56. jud. Vom Justizamte Nisko, Rzeszower Kreises wird
 Martin Sagan nach fruchtlos verstrichener Ediktal-Frist über neuerliches
 Einschreiten des Adalbert und der Sophia Sagan hiemit für todt erklärt,
 und über dessen Nachlaß die Abhandlung nach der gesetzlichen Erbfolge
 eröffnet.
 Justizamt Nisko am 28. Februar 1848.

(324) **O b w i e s z c z e n i e.** (2)
 Nr. 105. C. k. Sad Szlachecki Lwowski Alojzego Glinieckiego,
 albo gdyby tenże umarł, spadkobierców jego nieznajomych niniejszem
 uwiadamia, że na prośbę Józefa Truszkowskiego z dnia 29. kwietnia
 1848 do L. 12074 tutejszo sądową uchwałą z dnia 9. maja 1848
 L. 12074 tabuli krajowej polecono, aby na podstawie ustępstwa z d.
 1. czerwca 1845 pod A. załączonego do ksiąg tabularnych wpisać się
 mającego, Józefa Truszkowskiego jako właściciela zabezpieczouej, jak
 świadczy ks. włas. 218 str. 357 i 370 L. cięż. 38 i 55 dla Anto-
 niego Postla na dobrach Alojzego Glinieckiego Kobylany i Łęki ilo-
 ści 10 dukatów z odsetkami po 4/100 od 1. czerwca 1836 liczyć się
 mającemi, tudzież kosztami sporu zainstabulowała.
 Ponieważ miejsce pobytu nieobecnego Alojzego Glinieckiego, a

w razie tegoż śmierci jego spadkobierców nieznajomych niewiadome
 jest, przeto postanawia się na jego wydatki i niebezpieczeństwo obrońcą
 p. Adwokat krajowy Czermak, zastępcą zaś jego p. Adwokat kra-
 jowy Landesberger, i pierwszemu pomienione rozstrzygnięcie Sądu
 doręczono.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.
 We Lwowie dnia 16. stycznia 1850.

(279) **K u n d m a c h u n g.** (2)
 Nro. 37891. Vom k. k. Lemberger Landrechte werden die Inhaber
 folgender Kassa-Quittungen oder der sogenannten blauen Kreis-Kassascheine
 unter die den Lubaczower Zünften gehörig gewesen u, von diesen laut
 der Session-Urkunde vom 5ten Dezember 1843 der Lemberger christlichen
 Kleinfinder = Bewahr = Anstalt cedirten Kriegsdarlehens = Obligationen,
 und zwar:
 1ten. Der Lubaczower Schneider-Zunft ddo. 2ten Oktober 1794
 Nro. 12719 (Jour. Art. 1494) über 5 fl.
 2ten. Des Lubaczower Handelsstandes ddo. 2ten Oktober 1794
 Nro 12720 (Jour. Art. 1494) über 2 fl.
 3ten. Der Lubaczower Schneiderzunft ddo. 3ten Hornung 1796
 Nro 6040 (Journ. Art. 295) über 1 fl. 30 fr. und
 4ten. der Lubaczower Krämer = Zunft ddo. 3ten Hornung 1796
 N. 6944 (Jour. Art. 295) über 2 fl. 15 fr. — aufgefordert — diese
 Quittungen binnen Einer Jahresfrist um so gewisser vorzuweisen, oder
 ihre allenfälligen Rechte nachzuweisen — widrigens diese Quittungen für
 null und nichtig erklärt werden würden.
 Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.
 Lemberg am 27. Dezember 1849.

(327) **K u n d m a c h u n g.** (2)
 Nro. 2241. Vom Magistrate der k. Hauptstadt Lemberg wird
 bekannt gemacht, daß wegen Lieferung des zur Stadtbeleuchtung vom 1.
 April bis Ende Dezember l. J. erforderlichen Hanföhl's von beiläufig 640
 Wiener-Zentner und 13 Wiener-Zentner Terpentinöhl's am 21. Februar
 l. J. Nachmittags um 4 Uhr eine Offertes-Verhandlung in dem städti-
 schen Baudepartement abgehalten werden wird, zu welcher die Unterneh-
 mungslustigen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Offerten mit
 einem zehnpersentigen Badium des Angebotes versehen sein müssen, und daß
 den Unternehmern frei steht, die Bedingungen, welche bei der Verhandlung
 werden bekannt gemacht werden, auch vorher bei der städtischen Bauassisa
 einzusehen.
 Lemberg am 8. Februar 1850

Anzeige = Blatt.

Doniesienia prywatne.

Blumen - Anzeige.

Hierdurch erlaube ich mir die geehrten Herrn Blumen- und Garten-Freunde, Gutsbesitzer und Handelsgärtner auf mein Verzeichniß von Blu-
 men-, Gemüse-, Glas- und Wald-Saamen nebst Auszug der vorzüglichsten und neuesten Pflanzen, Knollen und Georginien für 1850 ergebenst auf-
 merksam zu machen; dasselbe enthält das anerkannt beste Aeltere und die schönsten neuesten Acquisitionen.

Alle Aufträge werden in gewohnter Weise prompt und bestens zur Zufriedenheit der verehrten Consumenten ausgeführt.
 Cataloge sind auf gefälliges frankirtes Verlangen durch die Herren Fried. Schubuth's Söhne in Lemberg und W. Sabiński in Wien Stadt
 662, welcher auch Bestellungen übernimmt, zu beziehen.
 Erfurt, im Jänner 1850.

Ernst Benary,
 Kunst- und Handelsgärtner.

Doniesienie o kwiatach.

Nizej nadmieniony zwraca uwagę szanownych pp. miłośników kwiatów i ogrodów, właścicieli dóbr i ogrodników trudniących się han-
 dlem roślinnym na swój spis nasion kwiatowych, warzywnych, pastwnych i leśnych z wyciągiem najwyborniejszych i najnowszych roślin
 głąbiastych i georginij, na rok 1850.

Wszelkie polecenia będą zwykłym sposobem jak najakuratniej i z największem zadowoleniem szanownych pp. kupujących usku-
 tecznione.

Blizsze szczegóły o tem zawierają katalogi, których na frankowane listy dostać można we Lwowie u pp. Frydryka Szubutha Synów
 w Wiedniu u p. W. Sabińskiego Nro. 662 m., którzy także i obstalunki przyjmują.

Erfurt w styczniu 1850.

(220—2)

Ernest Benary,
 ogrodnik szt. i trudniący się handlem roślinnym.

(135) **Bekanntmachung.** (3)


In Folge Entschliessung des Verwaltungsrathes des Königreiches
 Polen wurden in Warschau Obligationen unter dem Titel: „Dowody“
Beweisscheine

der Central-Liquidations-Commission Behufß der Befriedigung der Forde-
 rungen herrührend aus der Epoche des Einmarsches der kaiserl. russischen
 Heere in die Gränzen des Herzogthums Warschau bis zum letzten Mai
 1815, ausgegeben.

Diejenigen, welche derlei Beweisscheine haben, belieben sich in

frankirten Briefen bei dem Gefertigten anzufragen, der diese Obligationen
 zu guten Preisen einkauft.
 Lemberg den 17. Jänner 1850.

Berl Wepper,
 sub Nro. 198 1/4.

 **Loose** á 4 fl. C. M. zur großen Geld-Lotterie, wobei
 die Summa von 715000 fl. im baaren Gelde gewonnen wird und
 bei Abnahme 2. Loose 1. und 2. Abtheilung man sicher in der Vor-
 ziehung am 9. März 1850 mitspielt, sind in Lemberg zu haben bei
 Sr. A. Rubin, im Hause des Sr. Apothekers v. Ziętkiewicz. Briefe
 und Bestellungen werden franco erbeten.
 (321—3)